

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-80.06

KAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN FÜR TIROL UND VORARLBERG		
Zl.		
06 OKT 2009		
Präs	Sekret	Rechtsk.
Arch.S	Kons.S	

Bregenz, am 25.09.2009

Auskunft:

Ing. Helmut Amann

Tel: +43(0)5574/511-27118

Betreff: Verordnung über Sicherheitserfordernisse für Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Öltankverordnung - ÖTV);
Neuerlassung
Verordnung über eine Änderung der Baubemessungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit LGBI Nr 51/2009 ist am 9.9.2009 die neue **Öltankverordnung** in Kraft getreten.

Im Bestreben um eine Vereinheitlichung der Bauvorschriften in Österreich wurden Bestimmungen, welche bisher in der Verordnung über Sicherheitserfordernisse für Ölfeuerungsanlagen und ortsfeste Brenn- oder Treibstoffbehälter (Öltankverordnung – ÖTV) verankert waren, in die OIB-Richtlinien aufgenommen. Dadurch wurde es erforderlich, die Öltankverordnung zu überarbeiten.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Begriffbestimmungen wurden hinsichtlich ihrer Terminologie den OIB-Richtlinien angepasst.
- Im Sinne einer Vereinfachung und Deregulierung wurden die sicherheitstechnischen Bestimmungen in der Verordnung belassen, die in den OIB-Richtlinien keine Berücksichtigung gefunden haben, bzw diese dem Stand der Technik angepasst.
- Hinsichtlich der bisherigen Bestimmungen für ortsfeste Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten ohne Verbindung zu einer Ölfeuerungsstätte sieht die neue ÖTV vor, dass die Bestimmungen der Verordnung des Bundes über brennbare Flüssigkeiten (VbF) sinngemäß anzuwenden sind.
- Neu wurde festgelegt, dass für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in ortsveränderlichen Behältern in Gebäuden ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen der VbF anzuwenden sind.

Weiters ist mit LGBI Nr 53/2009 am 9.9.2009 eine Änderung der **Baubemessungsverordnung** in Kraft getreten.

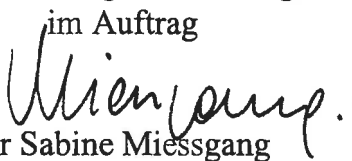
Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- In Zusammenhang mit der neuen Bautechnikverordnung und den OIB-Richtlinien wurden die Begriffsbestimmungen neu formuliert bzw eine Angleichung von unterschiedlichen Begrifflichkeiten an die neue Bautechnikverordnung, LGBI Nr 83/2007, sowie die OIB-Richtlinien vorgenommen.
- Den mit dem Inkrafttreten der neuen Bautechnikverordnung einhergegangenen höheren Anforderungen an die Energieeffizienz wird nunmehr bei der Berechnung der Gesamtgeschossfläche Rechnung getragen.
- Bei der Berechnung der Geschosszahl wurden die Bestimmungen auf die wesentlichen Punkte reduziert.

Für allfällige Fragen stehen wir unter der Telefon Nr 05574/511-27118, Ing Helmut Amann, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag


Dr Sabine Miessgang

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Gemeindeamt Alberschwende, 6881 Alberschwende
6. Gemeindeamt Altach, 6844 Altach
7. Gemeindeamt Andelsbuch, 6866 Andelsbuch